Bebauungsplan Nr. 18
"Dünefehn"
Gemeinde Lathen

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

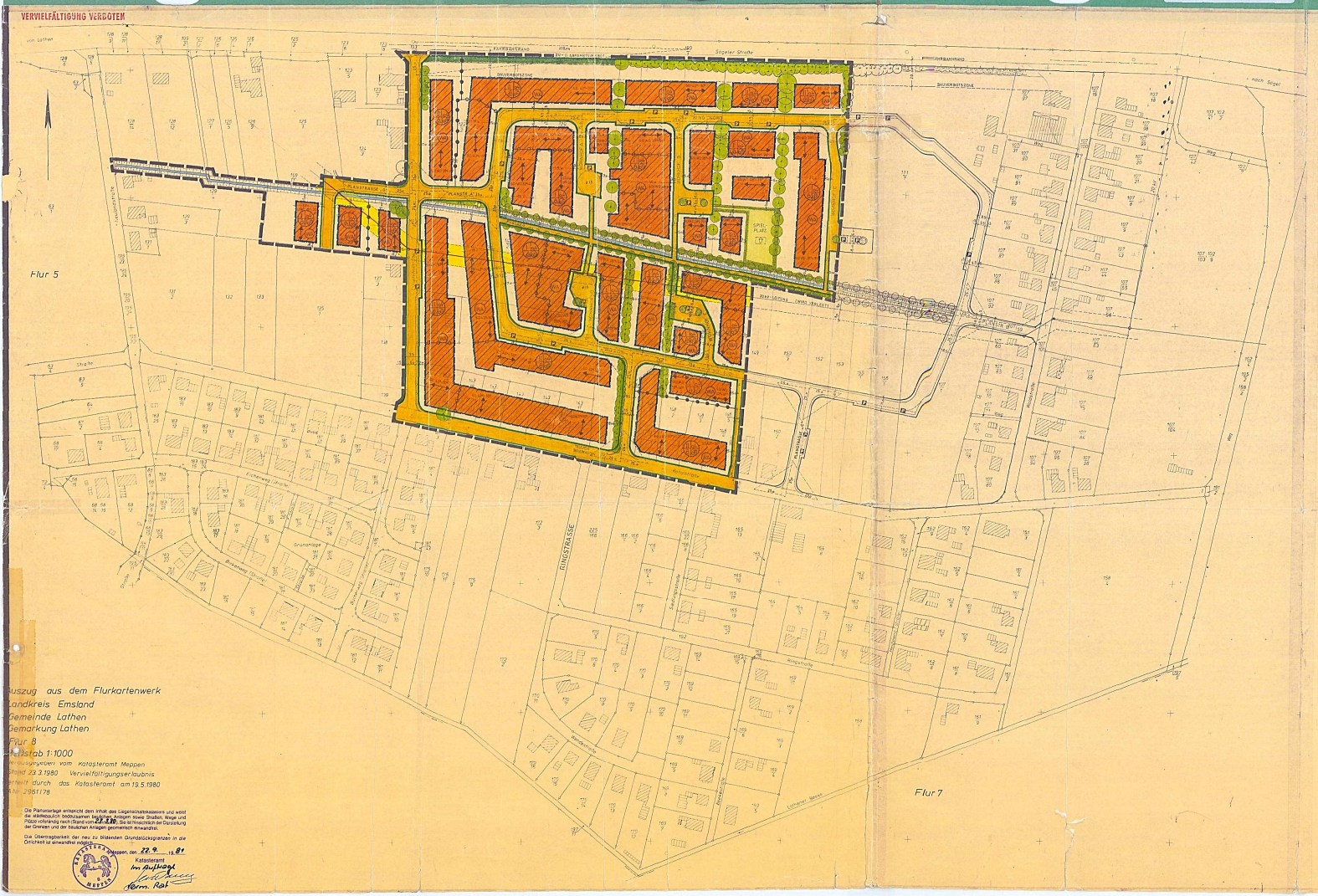

Auszug aus dem Flurkartenwerk
Landkreis Emsland
Gemeinde Lathen
Gemarkung Lathen
Flur 8
Maßstab 1:1000
Ausgegeben vom Katasteramt Meppen
Antrag 23.3.1980 Vervielfältigungserlaubnis
Erteilt durch das Katasteramt am 13.5.1980
Nr. 2/1981/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.8.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 22.9. 19 81
Katasteramt
Im Auftrag
Kerm. Rat

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH) (K) KINDERSPIELPLATZ

PFL. = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25a BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
PFL. = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25a BBAUG)

ANZUPFLANZENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25a BBAUG

SICHTBEREICH

ZU ERHALTENER BAUMBESTAND GEM. § 9 (1) 25b BBAUG

FREILEITUNG 20kV MIT SCHUTZSTREIFEN (WIRD VERLEGT)
BEI BAUGRUBEN IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS IST DAS ZUSTÄNDIGE VERSORGUNGSUNTERN. ZU BETEILIGEN

GRABEN MIT BÖSCHUNGSFLÄCHE

PUMPWERK

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I GESCH. UND BIS II GESCH. GEBIETEN DARF 350 m OBERHALB DES MITTELWERTES VON D.A. FERTIGER FUSSBODEN DES ERSTEN SCHOSSES BIS ZUM SPANNUNGSNULLPUNKT MIT DER ZULÄSSIGEN KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 550 m ÜBER DNHF MAXIMAL 650 m BETRAGEN.

DER SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 060 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DACHAUFBAUTEN (DACHGUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES § 56 DES NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 21.07.1973 (NDS. GVBL. S. 293) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄND. DES NDS. STRABENGESETZES VOM 09.07.1980 (NDS. GVBL. S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVOBBAUG) VOM 05.09.1978 (NDS. GVBL. S. 633) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2, VII. ZUR ÄND. DER NDS. VO. ZUR DURCHF. DES BBAUG V. 10.12.81 (NDS. GVBL.) HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 23. Nov. 82

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTBEREICHE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE EINE SICHTBEHINDERUNG VON MEHR ALS 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERURSACHT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 04.04.81 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NDS UND § 155 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

„DÜNEFEHN"

DER GEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 03.04.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LATHEN, DEN 23. Nov. 82

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.03.1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZugestimmT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.04.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.04.1982 BIS 21.05.1982 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LATHEN, DEN 23. Nov. 82

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 03.08.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LATHEN, DEN 23. Nov. 82

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 6.2.610-516, vom heutigen Tage ~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 BBAUG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~. Die ~~genehmigten~~ Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ~~genehmigt~~ ausgefertigt.

Für Genehmigung
Meppen, den 14. Dez. 1981
Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.04.82 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES Emsland BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.04.82 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LATHEN, DEN 23. Nov. 82

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEFERTIGT.

ABGEÄNDERT	GEPRÜFT
21.09.82	•

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE · HUTHMANN · OSNABRÜCK
PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAUBETREUUNG